

OFFERT- UND AUSFÜHRUNGSBEDINGUNGEN FÜR INJEKTIONEN, JETTING UND ROHRSCHEIRM

1. ALLGEMEINES

- 1.1 Es gelten die Bestimmungen der SIA-Norm 118, Ausgabe 1991.
- Ebenfalls gelten die nachfolgenden Bedingungen, Präzisierungen und Ergänzungen, soweit diese nicht im Widerspruch zu den Offertunterlagen stehen. Allfällige diesbezügliche Differenzen müssen im Auftragsfall vor Vertragsabschluss geregelt werden.
- 1.2 Der Offerte sind die am Eingabedatum gültigen Löhne, Zulagen, Transport- und Materialkosten, Preise für Hilfsstoffe sowie die geltenden Gebühren und Steuersätze, welche die Baukosten beeinflussen, zu Grunde gelegt. Erhöhungen oder Ermässigungen werden verrechnet nach Verfahren PKI / nach Verfahren mit Objektindex und Spartenschlüssel / nach Verfahren mit effektivem Mengennachweis.
- 1.3 Zum Zeitpunkt des nicht im voraus bestimmten Termins der Auftragserteilung, resp. Baubeginns, muss die Verfügbarkeit des notwendigen Inventars und Betriebsmaterials nochmals festgestellt werden.
- 1.4 Ohne Angaben in den Offertunterlagen gelten unbeschränkte Arbeitshöhen.
- 1.5 Abzüge für Baureinigung, Bruchscheiben usw. kommen nicht zur Anwendung.
- 1.6 Die Haftung für durch den Unternehmer verursachte Schäden am Bauobjekt selbst ist ausbedungen. Eine Bauwesenversicherung für das Bauobjekt muss durch den Bauherrn abgeschlossen und uns eine Kopie der Police übergeben werden.
- 1.7 Für Schäden und deren Folgen an unbekanntem oder ungenau georteten Werkleitungen haftet der Unternehmer nicht.
- 1.8 Der Auftraggeber liefert alle für die Ausführung der Arbeiten erforderlichen Informationen und regelt mit den entsprechenden Stellen vor Ausführung der Spezialarbeiten, zu seinen Lasten, die folgenden Bewilligungen und Vorarbeiten:
- Benützung fremder Grundstücke über und unter Terrain

- Hauptanschlüsse am Rande der Baugrube, in max. 50m Distanz für:
 Strom 380 Volt, KW
 Wasser Zoll, bar
- Vermessung von Hauptachsen und Höhenfixpunkten in Absprache mit dem Auftragnehmer
- Aufnahmen (soweit notwendig) des baulichen Zustandes von umliegenden Bauten
- Verbindliche Aufnahme, Umlegen oder Schützen von Werkleitungen und unterirdischen Bauten
- Entfernen von Hindernissen wie alten Fundamenten, Leitungen usw.
- Zufahrten, Gerüstungen, Bauwände und Abschrankungen sowie deren Signalisationen und Beleuchtung
- Installationsplatz und Arbeitsplanum für Ankerarbeiten in Absprache mit dem Auftragnehmer
- Schutzgerüste, Lärmschutzwände, Fassadenabdeckungen

2. SPARTENSPEZIFISCHE BESTIMMUNGEN

- 2.1 Die Abstände von den Injektions-, Jetting- und Rohrschirmarbeiten zu äussersten Gebäudeteilen, Gerüsten, Mauern, Böschungen usw. richten sich nach den zum Einsatz gelangenden Geräten und sind mit dem Auftragnehmer festzulegen.
- 2.2 Die zum Einsatz gelangenden Bohr- und Hilfsgeräte sind auf die objektbezogenen Injektions-, Jetting- und Rohrschirmarbeiten und die bekanntgegebenen Bodenverhältnisse abgestimmt.
- 2.3 Für das Ausmass gilt der NPK 2000 sowie die SIA-Norm 198.
- 2.4 Ohne genauere Angaben in den Offertunterlagen sind folgende Einsätze und Lieferungen eingerechnet:
- | | | |
|-------|-----|------------------------------|
| | Stk | Bohr- und Injektionseinsätze |
| | Stk | Rohrlieferungen |



- 2.5 Folgende Leistungen werden zusätzlich verrechnet, sofern sie in den Offertunterlagen nicht erwähnt sind:
- Uminstallation von Gerätschaften
 - Bauseits bedingte Arbeitsunterbrüche
 - Mehraufwendungen für Arbeiten ausserhalb der normalen Arbeitszeit oder durch Einschränkungen der zuständigen Behörde (Baupolizei, Lärmbekämpfungsstelle)
 - Schneeräumung sowie spezielle Massnahmen bei Temperaturen unter 0° C
 - Beseitigung, Abfuhr oder Ableitung des Bohrgutes, resp. Bohrschlammes
 - Beseitigung von alkalischen Abwässern
 - Mehraufwendungen für Hebezeuge bei Fehlen von Zufahrten zum Arbeitsplanum
 - Durchbohren von natürlichen und künstlichen Hindernissen jeder Art.
 - Mehraufwendungen für abweichenden Zementverbrauch, schnellhärtender Zement, Nachinjektionen und Konsolidationen.
 - Beleuchtung und Belüftung der Arbeitsstellen und Zugänge
 - Mehraufwendungen aus Verunreinigung des Bodens bzw. des Grundwassers

3. DIVERSES

- 3.1 Nach Beendigung der Arbeiten und Uebergabe der Ausführungsprotokolle gelten die Arbeiten als abgenommen und gehen in die Obhut und Verantwortung des Bestellers über.
- 3.2 Bei temporären Bauteilen kann der Bauherr keine Bank- oder Versicherungsgarantie beanspruchen.
- 3.3 Beim Einsatz von zweckmässigen Gerätschaften haftet der Auftragnehmer nicht für Schäden an umliegenden Gebäuden, Leitungen usw.

Ort und Datum:

_____, den _____

4. REGIE-ANSÄTZE (exkl. MwSt)

4.1 Personal:

- Bohrmeister Fr. / h
- Grundbauer Fr. / h
- Bohrarbeiter Fr. / h

4.2 Geräte (ohne Bedienung):

- Bohranlage Typ
 Betrieb Fr. / h
 Wartezeit Fr. / h
- Injektionsanlage Typ
 Betrieb Fr. / h
 Wartezeit Fr. / h
- Kompressor Typ m3
 Betrieb Fr. / h
 Wartezeit Fr. / h
- Hilfsgerät, Typ
 Betrieb Fr. / h
 Wartezeit Fr. / h
-

4.3 Weitere Regiepreise für Personal, Geräte und Material gemäss Tarif VSGS resp. SBV.

Der Unternehmer:

Weinbergstrasse 49
 Postfach, 8042 Zürich
 Tel. +41 44 258 84 90
 Fax +41 44 258 84 99
 info@infra-schweiz.ch
 www.infra-schweiz.ch

